



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

KMU Versicherung Modul Sachversicherung

Ausgabe 06.2024

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste zur Sachversicherung	4
-------------------------------------	---

Teil A Versicherter Gegenstand

A1	Sachen	5
A2	Gebäude	6
A3	Besondere Sachen und Kosten	6
A4	Geldwerte	8
A5	Betriebsunterbrechung	8

Teil B Versicherte Gefahren und Schäden

B1	Feuer (inkl. Elementarereignisse)	11
B2	Ergänzungsdeckung Feuer- und Elementarschäden (DIC/DIL)	12
B3	Erdbeben	12
B4	Einbruchdiebstahl und Beraubung	12
B5	Einfacher Diebstahl	13
B6	Wasser	14
B7	Glasbruch	15
B8	Ausfall der Kühlung	16
B9	Erweiterte Deckung (Extended Coverage)	16
B10	Bauvorhaben	18
B11	Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit	19

Teil C Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

C1	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	20
----	---------------------------------------	----

Teil D Allgemeine Ausschlüsse

D1	Allgemeine Ausschlüsse	21
----	------------------------	----

Teil E Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

E1	Örtlicher Geltungsbereich	22
E2	Zeitlicher Geltungsbereich	22

Teil F Entschädigung

F1	Allgemeines	23
F2	Sachen	23
F3	Gebäude	23
F4	Besondere Sachen und Kosten	24
F5	Geldwerte	24
F6	Betriebsunterbrechung	24
F7	Bauvorhaben	24
F8	Unterversicherung	25
F9	Automatische Summenanpassung (Indexierung)	25
F10	Leistungslimiten bei Elementarereignissen	25
F11	Selbstbehalt	25
F12	Zahlung der Entschädigung	25
F13	Stockwerkeigentum	26
F14	Schutz des Pfandgläubigers	26
F15	Verjährung und Verwirkung	26

Teil G Schadenfall

G1	Obliegenheiten	27
G2	Schadenermittlung	27
G3	Sachverständigenverfahren	27

Das Wichtigste zur Sachversicherung

In Ergänzung zu den «KMU Versicherung Rahmenbedingungen» informiert dieser Überblick gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags.

Der genaue Deckungsumfang ist der Police und diesen AVB zu entnehmen.

Was ist versichert?

Versichert sind alle dem Betrieb dienenden beweglichen Sachen wie Waren, Einrichtungen, Werkzeuge und Maschinen sowie je nach Vereinbarung versicherte Gebäude und deren Umgebung. Mitversichert sind bestimmte Kosten, die im Zusammenhang mit einem Schadenfall entstehen, wie z. B. Kosten für Räumung, Notverglasung, Nottüren und für die Wiederherstellung von Geschäftsakten.

Versichert werden können auch Ertragsausfälle und Mehrkosten aus einer Betriebsunterbrechung oder aus der Unbenutzbarkeit eines Gebäudes, die aufgrund eines versicherten Schadens an den beweglichen Sachen oder Betriebsgebäuden entstehen.

Es handelt sich um eine Schadenversicherung gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Welche Gefahren und Schäden können versichert werden?

Versicherbar sind

- Feuer (inkl. Elementarereignisse)
- Erdbeben
- Einbruchdiebstahl und Beraubung
- Einfacher Diebstahl
- Wasser
- Glasbruch
- Erweiterte Deckung (Extended Coverage)
- Ausfall der Kühlung

Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind

- Sachen, Gebäude und Kosten, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen
- Schäden durch kriegerische Ereignisse
- Schäden durch Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen
- Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit virtuellen Währungen (z. B. Bitcoin)
- Schäden infolge nuklearer Reaktion, radioaktiver Strahlung oder radioaktiver Kontamination, insbesondere infolge eines Zwischenfalls in einem Kernkraftwerk

Welche Schäden sind in zeitlicher Hinsicht versichert?

Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten.

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die AXA ersetzt im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis zerstörte, beschädigte oder abhanden gekommene versicherte Sachen und Geldwerte, versicherte Kosten sowie versicherte Ertragsausfälle und Mehrkosten.

Die Entschädigung ist durch die im Antrag und in der Police je Deckungsbaustein aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.

Ein allfälliger Selbstbehalt sowie allfällige Leistungslimiten sind im Antrag bzw. in der Police festgehalten. Zusätzlich gelten die in diesen Bedingungen aufgeführten Leistungslimiten für

- Betriebsunterbrechung
- Such- und Ortungskosten
- Folge- und Komplementärschäden in der Glasbruchversicherung
- die Ergänzungsdeckung Feuer- und Elementarschäden (DIC/DIL)
- Schadenverhütungskosten
- Bauvorhaben
- die gesetzliche Elementarschadenversicherung

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherungsnehmer muss unter anderem

- jeden Schadenfall sowie jede Änderung von Angaben, die im Antrag oder in der Police festgehalten sind, unverzüglich der AXA melden
- versicherte Sachen schützen und retten, insbesondere Tresorräume, Panzer- und Kassenschränke abschliessen sowie die Schlüssel und Codes sorgfältig aufbewahren
- Leitungen und daran angeschlossene Apparate instand halten und deren Einfrieren verhindern
- Massnahmen treffen, damit Lizenzen, Programme und Daten nach einem Schadenfall sofort wieder zur üblichen Nutzung verfügbar sind
- bei Diebstahl und Beraubung sofort die Polizei informieren

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A Versicherter Gegenstand

A1 Sachen

Versichert sind, wenn in der Police als versichert aufgeführt:

A1.1 Waren/Einrichtungen (Fahrhabe)

Darunter fallen folgende bewegliche Sachen im Eigentum des Versicherungsnehmers:

A1.1.1 Waren

Selbsthergestellte und eingekaufte Waren wie Rohmaterial, Betriebsmaterial, Halb- und Fertigfabrikate und Ersatzteile.

A1.1.2 Einrichtungen

- Betriebs-, Lager- und Büroeinrichtungen, Werkzeuge und dergleichen
- Betriebsmotorfahrzeuge und Anhänger, beide ohne Kontrollschilder; Fahrräder und Motorfahrräder (inkl. Elektrofahrräder, welche Fahrrädern oder Motorfahrrädern gleichgestellt sind)
- Maschinen samt Fundamenten, betriebsbedingte Installationen und dergleichen im Inneren des Gebäudes
- Bauliche Einrichtungen im Inneren des Gebäudes, soweit sie nicht zusammen mit dem Gebäude versichert sind oder versichert werden müssen
- Fahrnisbauten

A1.1.3 Mitversichert sind

- geleaste oder gemietete Sachen oder Waren von Dritten in Konsignation, sofern und soweit der Versicherungsnehmer dafür haftet
- Sachen, die im Eigentum von Personen sind, die mit dem Versicherungsnehmer in einer Hausgemeinschaft leben

A1.1.4 Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen gelten

- in Kantonen ohne kantonale Gebäudeversicherung die Normen für die Gebäudeversicherung der AXA
- in Kantonen mit kantonaler Gebäudeversicherung und im Fürstentum Liechtenstein die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen

A1.1.5 Tiere sind den versicherten Sachen gleichgestellt.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:

A1.2 Fahrzeuge

- Motorfahrzeuge und Anhänger (ausgenommen Betriebsmotorfahrzeuge und Anhänger, beide ohne Kontrollschilder sowie Motorfahrräder inkl. Elektrofahrräder, welche Fahrrädern oder Motorfahrrädern gleichgestellt sind)
- Wohnwagen und Mobilheime
- Boote
- Schienen- und Luftfahrzeuge

A1.3 Persönliche Sachen von Logiergästen

Persönliche Gegenstände von Logiergästen. Nicht darunter fallen Fahrzeuge gemäss A1.2 und Handelswaren.

A1.4 Unbewegliche betriebliche Einrichtungen im Freien

Unbewegliche betriebliche Einrichtungen ausserhalb der dem versicherten Betrieb dienenden Gebäude wie technische Anlagen, Maschinen, Apparate, Geräte, Unter-/Überflurtanks, Auffangwannen, Installationen und betriebsbedingt verlegte Leitungen einschliesslich dazugehörige Fundamente.

Versichert sind

- Sachen im Eigentum des Versicherungsnehmers
- geleaste oder gemietete Sachen, sofern und soweit der Versicherungsnehmer dafür haftet

Nicht versichert sind

- Gebäude oder Gebäudebestandteile gemäss A2
- Baugruben, Deponien, Bergwerke, Stollen, Docks, Piers, Landungsbrücken, Stege, Hafenbecken und -mauern, Dämme, Strassen, Tunneln, Brücken, Durchlässe, Galerien, Über- und Unterführungen, baulicher Teil von Stau-/Wehr-/Wasserfassungsanlagen, baulicher Teil von Stau-/Ausgleichs-/Rückhalte-/Regen-/Belüftungs-/Klär-/Schwimmbecken, Druckstollen, Pipelines, Kanäle, Schächte, Lawinen-/Steinschlag-/Lärmschutz-/Pisten-/Ufer-/Bachverbauungen und dergleichen
- Gleisanlagen samt Unterbau
- Brunnen, unbewegliche Skulpturen/Statuen/Denkmäler
- Erdsonden, Erdregister
- elektrische Ortsnetze
- ausserhalb der versicherten Betriebsareale: Ober- und unterirdische Leitungen/Leitungsnetzwerke (einschliesslich dazugehörige bauliche Einrichtungen, Masten) für Strom, Gas, Öl, Dampf, Wärme, Kälte, Luft, Druck, Vakuum, Frischwasser, Abwasser, Flüssigkeiten, Feststoffe sowie für Daten-, Lichtwellen-, Signal-, Ton- und Bildübertragung
- Bahnen, Skilifte, Treibhäuser und Treibbeetfenster gegen Elementarschäden
- Schäden an Schutzeinrichtungen, die in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen

A1.5 Sachen gemäss B1.2 gegen Elementarschäden

Sachen gemäss B1.2 gegen Elementarschäden.

Unter A1 sind nicht versichert:

A1.6 Gebäude und Sachen gemäss A2.

A1.7 Besondere Sachen und Kosten gemäss A3.

A1.8 Geldwerte gemäss A4.

A1.9 Elektronische Daten. Diese gelten im Rahmen des Versicherungsumfangs der Police, der vorliegenden AVB und allfälligen BVB nicht als Sache.

A2 Gebäude

Versichert sind, wenn in der Police als versichert aufgeführt:

A2.1 Gebäude

Versichert sind die in der Police als versichert aufgeführten Gebäude oder Gebäudeanteile. Die Versicherungssumme hat dem Neuwert – also den Kosten für Wiederherstellung oder Wiederaufbau – zu entsprechen, wenn nicht Deckung auf Erstes Risiko oder zum Zeitwert vereinbart wird.

A2.1.1 Wird nur der Anteil eines einzelnen Stockwerkeigentümers versichert, gilt: Versichert sind die dem Stockwerkeigentümer im Sonderrecht zugewiesenen Räumlichkeiten mit Berücksichtigung ihrer allfälligen besonderen baulichen Ausstattung. Die gemeinschaftlichen Bauteile und Anlagen sind anteilmässig im Rahmen der Wertquote des versicherten Stockwerkeigentums versichert.

A2.1.2 Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen gelten

- in Kantonen ohne kantonale Gebäudeversicherung die Normen für die Gebäudeversicherung der AXA
- in Kantonen mit kantonalen Gebäudeversicherung und im Fürstentum Liechtenstein die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen

A2.1.3 Gebäudebestandteile, die zur Reparatur oder zum Unterhalt vorübergehend demontiert werden, bleiben mitversichert – unabhängig von ihrem Standort.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:

A2.2

- Spezielle Foundationen
- bauliche Anlagen ausserhalb des Gebäudes
- künstlerische oder historische Werte

gemäss den Normen für die Gebäudeversicherung der AXA. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Bestimmungen.

A2.3 Sachen gemäss B1.2 gegen Elementarschäden.

Unter A2 nicht versichert sind:

A2.4 Sachen gemäss A1.

A2.5 Besondere Sachen und Kosten gemäss A3.

A2.6 Geldwerte gemäss A4.

A2.7 Elektronische Daten. Diese gelten im Rahmen des Versicherungsumfangs der Police, der vorliegenden AVB und allfälligen BVB nicht als Sache.

A3 Besondere Sachen und Kosten

Versichert sind, wenn in der Police als versichert aufgeführt:

A3.1 Folgekosten

A3.1.1 Räumungs- und Entsorgungskosten

- Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie
 - der für die Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung aufgewendete Betrag
 - Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen
 - Kosten des Abbruchs versicherter Gebäudereste, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen
- Nicht als Räumungs- und Entsorgungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inklusive Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

A3.1.2 **Dekontaminationskosten für Erdreich und Löschwasser** Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen infolge einer Kontamination aufwenden muss, um

- Erdreich (inklusive Fauna und Flora) auf dem Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen
- Löschwasser auf dem Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren und zu beseitigen
- das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten
- anschliessend den Zustand des Grundstücks wie vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen

Kosten gemäss A3.1.2 gelten nicht als Räumungs- und Entsorgungskosten im Sinne von A3.1.1. Entschädigung wird nur geleistet, soweit von einem anderen Versicherer kein oder kein voller Ersatz beansprucht werden kann. Keine Deckung besteht für Ausgleichs-, Teilungs- und Regressansprüche.

A3.1.3 Freilegungskosten

Die Versicherung für Freilegungskosten gilt für folgende Leitungen:

- Leitungen, die bedingt durch den Betrieb des Versicherten verlegt wurden, soweit sie nicht zusammen mit dem Gebäude versichert sind
 - Leitungen von in der Police als versichert aufgeführten Gebäuden
 - Leitungen ausserhalb des Gebäudes, soweit diese dem versicherten Gebäude, den versicherten baulichen Anlagen oder den versicherten und als Dauereinrichtung installierten Sachen ausserhalb des Gebäudes dienen und der Gebäudeeigentümer dafür unterhaltspflichtig ist
- Versichert sind:

- Kosten für das Freilegen leerer flüssigkeits- oder gasführender Leitungen
 - Kosten für das Zumauern oder Eindecken dieser Leitungen nach deren Reparatur oder deren Ersatz
- Mitversichert sind auch damit zusammenhängende Kosten für
- die Lecksuche, soweit diese zum Auffinden des Lecks erforderlich sind und dadurch Freilegungskosten reduziert werden
 - die Reparatur im Bereich der Leckstelle
- Dienen die Leitungen mehreren Betrieben oder Gebäuden, werden die Kosten nur anteilmässig übernommen.

Nicht versichert sind

- Freilegungskosten für Erdregister, Erdsonden, Erdspeichieranlagen und dergleichen
- Kosten für das Suchen, Freilegen und Reparieren von Leitungen, wenn die Massnahmen behördlich angeordnet sind oder aus Unterhaltsgründen bzw. zur Sanierung erfolgen
- Kosten für Unterhalts- und Schadenverhütungsmassnahmen
- Freilegungskosten, soweit sie über eine andere Police zusammen mit dem Gebäude versichert sind
- Freilegungskosten für Leitungen der öffentlichen Hand und Leitungsnetzwerke, die von Dritten genutzt oder betrieben werden

A3.1.4 **Schlossänderungskosten**

Kosten für das Ändern oder Ersetzen von

- Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen
- Schlössern an den versicherten Standorten und an den vom Versicherungsnehmer gemieteten Banksafes

A3.1.5 **Provisorische Sicherheitsmassnahmen**

Kosten für mit der AXA vorgängig abgesprochene Massnahmen wie Nottüren, Notschlösser, Notverglasungen und dergleichen.

A3.1.6 **Wiederherstellungskosten**

Versichert sind ausschliesslich:

- Kosten für die Wiederherstellung eigener elektronischer Daten und selbst hergestellter Programme anhand bestehender Back-ups bzw. Datensicherungen. Ebenfalls versichert sind entsprechende Kosten für die Wiederherstellung von elektronischen Daten Dritter, die sich auf der versicherten IT-Infrastruktur des versicherten Betriebs befinden und durch diesen Betrieb verwaltet werden.
- Kosten für die Wiedereingabe eigener Daten des versicherten Betriebs aus physischen Dokumenten in dessen IT-Systeme, soweit sie nicht durch Back-ups bzw. Datensicherungen wiederhergestellt werden können.
- Kosten für die Wiederinstallation und Konfiguration von Betriebssystemen und Anwenderprogrammen des versicherten Betriebs, einschliesslich Kosten für den Neuerwerb der entsprechenden Lizenzen, wenn ein solcher Neuerwerb unumgänglich ist.
- Kosten für die Wiederherstellung von Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen, Plänen und Zeichnungen und dergleichen samt Material (ausgenommen elektronische Daten und selbst hergestellte Programme).
- Kosten für die Wiederherstellung von Modellen, Mustern, Formen, Schablonen, Schnitten, Stempeln, Stehsätzen, Offsetfilmen, Druckplatten und -zylindern, Klischees, Jacquardkarten, dazugehörigen Plänen, Zeichnungen, Entwürfen und dergleichen samt Material (ausgenommen elektronische Daten und selbst hergestellte Programme).

Versichert sind Kosten, die innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden. Mitversichert sind Wiederherstellungskosten für die hier genannten Sachen von Dritten, die dem Versicherungsnehmer anvertraut wurden.

A3.1.7

Schutz- und Bewegungskosten

Kosten, die dadurch anfallen, dass zum Zweck der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Dabei handelt es sich insbesondere um Aufwendungen für die Demontage oder Remontage von Maschinen, für den Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

Ferner versichert sind die Kosten für das Bewegen, Verändern oder Schützen von versicherten Sachen zur Instandstellung von Gebäuden oder Teilen davon.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit von einem anderen Versicherer kein oder kein voller Ersatz beansprucht werden kann. Keine Deckung besteht für Ausgleichs-, Teilungs- und Regressansprüche.

A3.1.8

Nachteuerung für betriebliche Einrichtungen und Marktpreisschwankungen für Waren

Tatsächlich entstandene Mehrkosten zu Lasten des Versicherungsnehmers

- infolge von Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Einrichtungen
- aufgrund der Differenz zwischen dem Marktpreis für Waren am Schadentag und dem Marktpreis für diese Waren am Wiederbeschaffungstag

Als Wiederbeschaffungstag für Waren und Einrichtungen gilt der erste auf den Schadentag folgende Werktag. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die umgehende Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, wie sie bei umgehender Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Nicht versichert sind

- Mehrkosten aufgrund von behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen
- Mehrkosten infolge von Kapitalmangel

A3.1.9

Nachteuerung für Gebäude

Die teuerungsbedingte Erhöhung der Baukosten von Gebäuden zwischen dem Eintritt des Schadens und dem durchgeführten Wiederaufbau. Die Haftzeit ist auf zwei Jahre begrenzt.

Massgebend für die Berechnung ist der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Baukostenindex. Vergütet werden nur die effektiv erhöhten aufgewendeten Kosten.

A3.1.10

Technische Verbesserungen

Erfolgt die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von zerstörten oder beschädigten Betriebseinrichtungen nach einem versicherten Schadenfall nicht durch die gleichen sondern durch gleichwertige, dem letzten Stand der Technik entsprechende Betriebseinrichtungen, besteht Deckung auch für damit einhergehende technische Verbesserungen, auch wenn damit Kapazitätssteigerungen verbunden sind. Voraussetzung ist, dass die Einsatzart, der Nutzen und der betriebliche Zweck der Betriebseinrichtung im Vergleich zum Status vor Eintritt des Schadens erhalten bleiben.

Nicht entschädigt werden zusätzliche Erweiterungen von Betriebseinrichtungen, welche über den ursprünglichen Nutzen und Verwendungszweck hinausgehen, sofern diese zusätzlichen Erweiterungen optional erworben werden können.

Unter diese Deckung fallen ausschliesslich Sachen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses zum Neuwert versichert sind.

A3.2	Umgebungsschäden Die dem Versicherungsnehmer entstehenden Aufwendungen für Schäden ausserhalb der dem versicherten Betrieb dienenden Gebäude, innerhalb der Gebäudeparzelle, die nachweislich durch ein versichertes Ereignis entstanden sind. Versichert sind die Kosten für die Wiederinstandstellung der baulichen Anlagen oder als Dauereinrichtung installierter Sachen wie Wege, Treppen, Parkplätze, Stützmauern, Gleisanlagen samt Unterbau, Umzäunungen, Einfriedungen, Brunnen, unbewegliche Skulpturen/ Statuen/Denkmäler, Erdsonden, Erdregister. Mitversichert sind die Kosten für Schlamm- und Schutträumung sowie Anhumusierung und Bepflanzung auf der Gebäudeparzelle (auch dann, wenn keine Schäden an den baulichen Anlagen entstanden sind). Bei versicherten Gebäuden sind auch Kosten für das Instandstellen jener Teile der Gebäudezu- und -ableitungen versichert, für die der Gebäudeeigentümer unterhaltspflichtig ist.
-------------	---

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind

- Sachen gemäss B1.2 gegen Elementarschäden.

Nicht versichert sind

- Gebäude oder Gebäudebestandteile gemäss A2
- Grund und Boden
- Deponien
- landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald
- gewerblich genutzte Kulturen inkl. dazugehörige Böden
- Hagel- und Schneedruckschäden an sämtlichen Pflanzen und Kulturen inkl. Erzeugnissen
- Treibhäuser und Treibbeetfenster
- spezielle Foundationen, Baugrubensicherung und Grundwasserabdichtung (Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Spund-, Rühl- und Pfahlwände, Schlitzwandpfähle, Aussteifungen, Anker)
- Schäden infolge von Arbeiten zur Baugrundverbesserung sowie Baugrubenaushub
- Freilegungskosten gemäss A3.1.3
- Schäden an Schutzeinrichtungen, die in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen

A3.3 Persönliche Sachen von Personal, Besucherinnen und Besuchern

Persönliche Gegenstände von Personal, Besucherinnen und Besuchern inklusive Fahrräder, Motorfahrräder und Elektrofahrräder, welche Fahrrädern oder Motorfahrrädern gleichgestellt sind.

Nicht versichert sind Motorfahrzeuge und Anhänger, Wohnwagen und Mobilheime, Boote, Schienen- und Luftfahrzeuge gemäss A1.2 sowie Handelswaren.

A3.4 Anvertrautes Dritteigentum

Anvertraute bewegliche Sachen im Eigentum von Dritten.

Nicht versichert sind:

- geleaste und gemietete Sachen sowie Waren von Dritten in Konsignation
- Motorfahrzeuge und Anhänger, Wohnwagen und Mobilheime, Boote, Schienen- und Luftfahrzeuge gemäss A1.2 im Eigentum von Dritten
- persönliche Sachen von Logiernästen

A3.5	Debitorenausstände Einnahmenausfälle, deren Ursache darin liegt, dass Fakturakopien oder Unterlagen, die zur Fakturierung dienen, zerstört, unbrauchbar oder verloren gegangen sind.
-------------	--

Unter A3 sind nicht versichert:

A3.6	Sachen gemäss A1.
A3.7	Gebäude und Sachen gemäss A2.
A3.8	Geldwerte gemäss A4.
A3.9	Elektronische Daten. Vorbehalten bleiben die Regelungen gemäss A3.1.6 (Wiederherstellungskosten).

A4 Geldwerte

Versichert sind, wenn in der Police als versichert aufgeführt:

A4.1	Geldwerte Als Geldwerte gelten • Bargeld, Wertpapiere und Sparhefte • Reisechecks • Münzen und Medaillen, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Edelsteine und ungefasste Perlen • Kredit- und Kundenkarten • Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets und Vouchers, Gutscheine und Lotterielose, soweit es sich um unpersönliche handelt • von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllte und unterzeichnete Checkformulare
-------------	---

Versichert sind Geldwerte im Eigentum des Versicherungsnehmers sowie Geldwerte im Eigentum von Dritten, die dem Versicherungsnehmer anvertraut sind. Geldwerte des Personals sind mitversichert.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:

A4.2	Geldwerte von Logiernästen.
-------------	-----------------------------

Unter A4 sind nicht versichert:

A4.3	Sachen gemäss A1.
A4.4	Besondere Sachen und Kosten gemäss A3.
A4.5	Elektronische Daten.

A5 Betriebsunterbrechung

Versichert sind, wenn in der Police als versichert aufgeführt:

A5.1	Ertragsausfall Als Ertragsausfall gilt der Ausfall von Umsatz. Darunter ist Folgendes zu verstehen: • bei Handelsbetrieben: der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren • bei Dienstleistungsbetrieben: der Erlös aus geleisteten Diensten • bei Fabrikationsbetrieben: der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate
-------------	--

A5.2 Mehrkosten
Effektiv anfallende Mehrkosten, d. h. ausserordentliche Aufwendungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im erwarteten Umfang während der Unterbrechungsdauer umstands- und betriebsbedingt notwendig sowie wirtschaftlich sind.
Versichert sind nur Mehrkosten, die gemäss diesen AVB nicht als Sachen gemäss A1, als Gebäude gemäss A2, als besondere Sachen und Kosten gemäss A3 oder als Geldwerte gemäss A4 eingeschlossen werden können.

Als Mehrkosten gelten

- Schadenminderungskosten, d. h. Kosten, die sich während der Haftzeit schadenmindernd auswirken und die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung der unter G1.3 genannten Schadenminderungspflicht entstanden sind
 - Besondere Auslagen bis maximal 20 % der Versicherungssumme für Ertragsausfall und Mehrkosten, d. h. Kosten, die sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen für die infolge der Unterbrechung unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge
- Eingesparte Kosten werden in Abzug gebracht.

A5.3 Mietertragsausfall
Als versicherter Mietertragsausfall gilt der effektive Ausfall von Mietertrag infolge Unbenutzbarkeit vermieteter Räume.
Ist gemäss Police Mietertragsausfall mitversichert, gelten die Mietzinseinnahmen als Teil des Umsatzes. Sie sind bei dessen Berechnung als Erlös zu deklarieren.
Grundlage bilden die gesamten Brutto-Mietzinseinnahmen inklusive Nebenkosten für die in der Police als versichert aufgeführten Gebäude – bezogen auf das betreffende Deklarationsjahr (zwölf Monate).

Versicherungsumfang:

A5.4 Ertragsausfall und Mehrkosten
Die Versicherung deckt Ertragsausfälle und/oder Mehrkosten infolge einer in der Police als versichert aufgeführten Gefahr, die entstehen, wenn der versicherte Betrieb infolge eines Sachschadens an Fahrhabe (inkl. Fahrzeuge), Gebäude oder anderen Werken vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Dieser Sachschaden muss eingetreten sein

- in den vom Versicherungsnehmer benützten Gebäuden oder auf dem dazugehörenden Areal oder
- an eigener, gemieteter oder geleaster Fahrhabe (inkl. Fahrzeuge), die sich vorübergehend ausserhalb des Betriebsareals befindet (Aussenversicherung).

Dabei muss der Sachschaden durch ein nach diesen Vertragsbedingungen gedecktes Schadenereignis verursacht worden sein. Als solches gelten auch Elementarschäden an Sachen gemäss B1.2.

A5.5 Mietertragsausfall
Die Versicherung deckt Mietertragsausfälle infolge einer in der Police als versichert aufgeführten Gefahr, die entstehen, wenn infolge eines Sachschadens am Gebäude vermietete Räume nicht mehr genutzt werden können. Der Schaden muss in einem in der Police als versichert aufgeführten Gebäude eingetreten sein. Ausserdem muss der Schaden durch ein Ereignis verursacht worden sein, das gemäss diesen Vertragsbedingungen gedeckt ist.

A5.6 Vergrösserung des Unterbrechungsschadens durch öffentlich-rechtliche Verfügungen
Wird der Unterbrechungsschaden bzw. der Mietertragsausfall durch öffentlich-rechtliche Verfügungen (Wiederaufbau oder Betriebsbeschränkungen) vergrössert, besteht Versicherungsschutz von bis zu 20 % der Versicherungssumme für Ertragsausfall und Mehrkosten, maximal CHF 2 Mio. Dies gilt nur, wenn die öffentlich-rechtlichen Verfügungen nach Eintritt des Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten sind.

Keine Deckung besteht

- soweit sich öffentlich-rechtliche Verfügungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden gemäss A5.4, A5.5, A5.8 oder A5.9 betroffen sind
- bei Schadenereignissen, die ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione eingetreten sind
- für zusätzlich verfügte Präventionseinrichtungen für den Personen- und Objektschutz wie z. B. Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Brandschutztüren, Erdbebensicherheit

Darf die Wiederherstellung des Betriebs aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen, haftet die AXA für die Vergrösserung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang, wie er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

A5.7 Haftzeit
Die AXA haftet für den Schaden während zwei Jahren vom Eintritt des Schadenereignisses an gerechnet.

Versichert sind ausserdem, wenn in der Police als versichert aufgeführt:

A5.8 Rückwirkungsschäden
Die Versicherung deckt Ertragsausfälle und/oder Mehrkosten gemäss A5.4 infolge einer in der Police als versichert aufgeführten Gefahr, die dem versicherten Betrieb dadurch entstehen, dass ein direkt abnehmender oder zuliefernder Fremdbetrieb in den von ihm benützten Gebäuden oder auf dem dazugehörenden Areal innerhalb des gemäss Police geltenden örtlichen Geltungsbereichs von einem Sachschaden betroffen wird. Nicht als Fremdbetriebe gelten sämtliche gemäss Police explizit mitversicherte Betriebe.
Dabei muss der Sachschaden durch ein nach diesen Vertragsbedingungen gedecktes Schadenereignis verursacht worden sein. Als solches gelten auch Elementarschäden an Sachen gemäss B1.2.
Der Nachweis des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem betreffenden Sachschaden im Fremdbetrieb und dem Schaden im versicherten Betrieb ist durch den Versicherungsnehmer zu erbringen.

Die AXA haftet für den Schaden während zwei Jahren vom Eintritt des Schadenereignisses im Fremdbetrieb an gerechnet.

Nicht versichert sind Rückwirkungsschäden durch Energieversorger gemäss A5.9.

A5.9 Rückwirkungsschäden durch Energieversorger

Versichert sind Rückwirkungsschäden gemäss A5.8 durch Energieversorger. Als Energieversorger gelten direkte Zulieferer von Strom, Öl, Gas, Wasser, Dampf, Wärme oder Telekommunikation. Der Sachschaden als auslösendes Ereignis muss dabei an Gebäuden oder Einrichtungen des Energieversorgers innerhalb des gemäss Police geltenden örtlichen Geltungsbereichs entstanden sein. Als Einrichtungen gelten auch Energiezuführungen wie Elektrizitäts-, Wasser- und Fernwärmeleitungen sowie Infrastruktur, die der Kommunikation und dem Datentransfer dient.

Die AXA haftet für den Schaden während zwei Jahren vom Eintritt des Schadenereignisses im Fremdbetrieb an gerechnet unter Berücksichtigung einer Wartefrist von 24 Stunden. Die Wartefrist ist der vertraglich vereinbarte Zeitraum zwischen dem Eintritt des Schadenereignisses im Fremdbetrieb und dem Beginn der Leistung der AXA. Entsteht ein Rückwirkungsschaden ausschliesslich innerhalb der Wartefrist, entfällt eine Entschädigung. Hingegen entschädigt die AXA den gesamten Rückwirkungsschaden, sofern ein solcher über die Wartefrist hinaus entsteht. Der Tag des Schadeneintritts wird für die Berechnung der Wartefrist nicht berücksichtigt.

Die AXA haftet nicht für den Schaden, der zurückzuführen ist auf:

- A5.10** Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem adäquaten kausalen Zusammenhang stehen.
- A5.11** Änderungen, Vergrösserungen oder Neuerungen an Einrichtungen, Anlagen und Gebäuden, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden.
- A5.12** Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird und die Folgen von nicht versicherten Sachschäden oder ungenügenden Versicherungsleistungen, unabhängig von deren Ursache.
- A5.13** Prämien erhöhungen infolge von Vertragsanpassungen.

Nicht versichert sind:

- A5.14** Unterbrechungs- und Rückwirkungsschäden als Folge von Elementarereignissen ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein sowie der Enklaven Büsingen und Campione.
- A5.15** Unterbrechungs- und Rückwirkungsschäden als Folge von inneren Unruhen und böswilliger Beschädigung ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein sowie der Enklaven Büsingen und Campione.
- A5.16** Unterbrechungsschäden als Folge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein sowie der Enklaven Büsingen und Campione.
- A5.17** Rückwirkungsschäden als Folge eines Sachschadens an Gleisanlagen, Bahnkörpern, Durchlässen, Brücken, Tunnels, Strassen, Wegen, Über- und Unterführungen, Kanalisationen und anderen Werken.
- A5.18** Rückwirkungsschäden als Folge von einfachem Diebstahl.
- A5.19** Rückwirkungsschäden als Folge von Erdbeben, vulkanischen Eruptionen und Terrorismus im In- und Ausland.
- A5.20** Rückwirkungsschäden als Folge von Nicht genannten Gefahren und Schäden gemäss B9.1.8.
- A5.21** Neutrale Erträge wie Wertschriften- und Liegenschaftserträge, Lizenzen.
- A5.22** Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- A5.23** Schadennachweiskosten.

Teil B

Versicherte Gefahren und Schäden

B1 Feuer (inkl. Elementarereignisse)

Versichert ist, wenn in der Police als versichert aufgeführt:

B1.1 Feuer

Darunter fallen:

B1.1.1 Feuerschäden

Schäden verursacht durch

- Brand
- Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung)
- Blitzschlag
- Explosion und Implosion
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon

B1.1.2 Elementarschäden

Schäden verursacht durch

- Hochwasser
- Überschwemmung
- Sturm (gemeint ist damit Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt)
- Hagel
- Lawinen
- Schneedruck
- Felssturz
- Steinschlag
- Erdbeben

Keine Elementarschäden sind:

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt
- ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Staubecken oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:

B1.2 Elementarschäden an

- leicht versetzbaren Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebauten, Tragluft- und Rautenhallen) sowie an deren Inhalt
- Wohnwagen, Mobilheimen, Booten und Luftfahrzeugen samt Zubehör
- Motorfahrzeugen als Warenlager im Freien oder unter einem Schirmdach
- Bergbahnen, Seilbahnen, Skiliften, elektrischen Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze)

- Sachen, die sich auf Baustellen befinden. Als Baustelle gilt das ganze Areal, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung
- Treibhäusern, Treibbeetfenstern und -pflanzen

Versicherungsumfang:

B1.3 Die Versicherung ersetzt infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Sachen und daraus entstehende, versicherte Kosten.

Nicht versichert sind:

B1.4 Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen.

B1.5 Sengschäden, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind.

B1.6 Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden.

B1.7 Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung.

B1.8 Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen.

B1.9 Risschäden an versicherten Gebäuden durch Sprengungen. Risse, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert.

B1.10 Schäden durch Unterdruck (ausgenommen Implosion), Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen.

B1.11 Sturm- und Wasserschäden an Booten auf dem Wasser.

B1.12 Schneedruckschäden, die nur Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre treffen.

B1.13 Schäden, die infolge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen gemäss B3 oder inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen gemäss B9.1.1 entstanden sind.

B2 Ergänzungsdeckung Feuer- und Elementarschäden (DIC/DIL)

Versicherungsumfang:

B2.1 Die Konditions-Differenz-Dekung (DIC) gilt dann, wenn die in der Police unter Feuer gemäss B1 vereinbarten Gefahren, Definitionen oder Bedingungen dem Sinn und Umfang nach weitergehen als jene der betreffenden kantonalen Gebäude- oder Fahrhabe-Feuerversicherung. Die Summen-Differenz-Dekung (DIL) gilt dann, wenn die gemäss Police geltenden Versicherungssummen über jene der betreffenden kantonalen Gebäude- oder Fahrhabe-Feuerversicherung hinausgehen.

B2.2 Die Ergänzungsdeckung gilt für

- Waren/Einrichtungen gemäss A1.1
- Fahrzeuge gemäss A1.2
- Gebäude gemäss A2 sowie
- besondere Sachen und Kosten gemäss A3

welche in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein versichert sind. Voraussetzung ist, dass diese bereits bei der jeweiligen kantonalen Gebäude- oder Fahrhabe-Feuerversicherung gegen Feuer- und Elementarschäden versichert sind.

B2.3 Die Deckung gilt ausschliesslich in Ergänzung zur jeweiligen kantonalen Gebäude- oder Fahrhabe-Feuerversicherung. Deckung besteht im Rahmen der in der Police vereinbarten Versicherungssummen, jedoch pro Ereignis insgesamt bis maximal CHF 1 Mio.

Nicht versichert sind:

B2.4 Differenzen zu ungenügenden Vollwertversicherungssummen für Gebäude und/oder Fahrhabe.

B2.5 Unterversicherungen und Selbstbehalte, welche die kantonale Gebäude- oder Fahrhabe-Feuerversicherung anrechnet.

B2.6 Differenzen von Zeit- zum Neuwert.

B2.7 Differenzen von Erstrisiko zum Vollwert.

B2.8 Schäden infolge von Terrorismus.

B2.9 Schäden infolge Überschreitung der Leistungslimiten der gesetzlichen Elementarschadenversicherung.

B2.10 Mehrkosten infolge öffentlich-rechtlicher Verfügungen.

B2.11 Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen (z. B. Ruhen der Leistungspflicht mangels Prämienzahlung).

B3 Erdbeben

Versichert sind, wenn in der Police als versichert aufgeführt:

B3.1 Erdbeben

Darunter fallen:

B3.1.1 Erdbeben

Schäden verursacht durch natürliche Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Ist unklar, ob ein tektonisches Ereignis vorliegt, ist die Beurteilung durch den Schweizerischen Erdbebendienst massgebend.

Das erste schadenverursachende Erdbeben sowie alle Folgebeben in den ersten 168 Stunden danach gelten als ein einziges Ereignis.

B3.1.2 Vulkanische Eruptionen

Schäden durch Emporsteigen oder Austreten von Magma, verbunden mit Aschewolken, Ascheregen, Gas- oder Glutwolken oder Lavafluss.

Versicherungsumfang:

B3.2 Die Versicherung ersetzt infolge eines Erdbebens oder einer vulkanischen Eruption zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Sachen und daraus entstehende, versicherte Kosten.

B3.3 Subsidiärdeckung

In Kantonen mit kantonomer Erdbebenversicherung und einem gesetzlichen Leistungsanspruch sind Schäden durch Erdbeben oder vulkanische Eruptionen nur subsidiär zu den Leistungen der kantonalen Erdbebenversicherung versichert.

Nicht versichert sind:

B3.4 Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben.

B3.5 Schäden, die entstehen bei inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen gemäss B9.1.1.

B4 Einbruchdiebstahl und Beraubung

Versichert sind, wenn in der Police als versichert aufgeführt:

B4.1 Einbruchdiebstahl und Beraubung

Schäden, die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können:

B4.1.1 Einbruchdiebstahl

Diebstahl durch Täter, die gewaltsam durch Aufbrechen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein verschlossenes Behältnis aufbrechen. Baracken und Container sind Gebäuden gleichgestellt (B4.2 bleibt vorbehalten).

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist

- Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder mit Codes, wenn sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat
- Ausbruchdiebstahl: Diebstahl durch Täter, die gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes ausbrechen

- Diebstahl durch Aufbrechen von Schaukästen im Freien. Damit einhergehende Beschädigungen am Schaukasten sind mitversichert. Diebstahlgefährdete Handelswaren, Uhren, Bijouteriewaren und Schusswaffen gemäss B4.4 sowie Geldwerte gemäss A4 sind nicht versichert

Für den Inhalt von Tresorräumen, Panzer- und Kassenschränken sowie anderen Behältnissen haftet die AXA nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel und Codes von den dafür verantwortlichen Personen

- auf sich getragen oder
- sorgfältig zuhause verwahrt oder
- in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel und Codes ebenfalls die genannten Bestimmungen gelten.

Versichert ist zudem Diebstahl aus abgeschlossenen Fahrzeugen.

B4.1.2

Beraubung

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherten, seine Arbeitnehmer oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen.

Der Beraubung gleichgestellt ist Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfalls, Ohnmacht oder Tod.

B4.1.3

Mitversichert sind:

Beschädigungen an Gebäuden am Versicherungsort, sofern diese infolge eines versicherten Einbruchdiebstahls, einer versicherten Beraubung oder eines durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesenen Versuchs dazu, entstanden sind.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit von einem anderen Versicherer kein oder kein voller Ersatz beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung). Keine Deckung besteht für Ausgleichs-, Teilungs- und Regressansprüche.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist:

B4.2

Einbruchdiebstahl auf Baustellen in Baracken, Baustellenwagen, Container sowie in unvollendete Bauten.

Versicherungsumfang:

B4.3

Die Versicherung ersetzt infolge eines Einbruchdiebstahls oder einer Beraubung zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Sachen und daraus entstehende, versicherte Kosten.

B4.4

Diebstahlgefährdete Handelswaren, Uhren, Bijouteriewaren und Schusswaffen

Bei folgenden Handelswaren (eigenen und von Dritten) ist die Entschädigung gemäss Police begrenzt. Handelswaren von Dritten sind Sachen, die aus Sicht des Eigentümers zum Verkauf oder zu Ausstellungszwecken bestimmt sind:

B4.4.1

Diebstahlgefährdete Handelswaren

- Damen- und Herrenbekleidungen: Bekleidungen jeglicher Art für Damen oder Herren unabhängig vom Verwendungszweck (inklusive Sport und Freizeit) und Material (inklusive Pelz und Leder). Nicht unter diese Begrenzung fallen Kinderbekleidung, Schuhe und Accessoires wie Handtaschen, Krawatten, Gürtel oder Hüte
- Multimedia und Kommunikationsmittel: Radio-, Hi-Fi-, TV-, CD- und DVD-Geräte, Spielkonsolen inklusive Zubehör, Film- und Fotoapparate, Objektive, bespielte und unbespielte Ton-, Bild- und Datenträger, Computer (Hard- und Software) inklusive Peripheriegeräte

und Zubehör, mobile Kommunikations- und Navigationsgeräte

- Optikerwaren: Brillen jeglicher Art (Fassungen und Gläser), Kontaktlinsen, Feldstecher und Fernrohre
- Kunstgegenstände und Briefmarken
- Raucherwaren (Zigaretten, Zigarren, Tabak und dergleichen)
- CBD-Hanf-Rohstoffe wie Hanfpflanzen, Hanfblüten oder -pulver, Extrakte in Form von Ölen oder Pasten

B4.4.2

Uhren, Bijouteriewaren und Schusswaffen als Handelswaren

- Armband- und Taschenuhren aller Art, Bijouteriewaren aus Edelmetallen (Gold ab 585 Feingehalt), gefasste Edelsteine und gefasste Perlen
- Schusswaffen und Munition

Nicht versichert sind:

B4.5

Diebstahl ohne Aufbruchspuren.

B4.6

Diebstahl von Sachen aus nicht abgeschlossenen oder nicht abschliessbaren Fahrzeugen oder deren nicht abgeschlossenen oder nicht abschliessbaren Ladeflächen.

B4.7

Geldwerte gemäss A4 sowie Uhren, Bijouteriewaren und Schusswaffen gemäss B4.4.2 in Fahrzeugen, Baracken, Containern und unvollendeten Bauten infolge Einbruchdiebstahls.

B4.8

Schäden verursacht durch Personen, die mit dem Versicherten in einer Hausgemeinschaft leben oder in seinen Diensten stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den versicherten Räumen ermöglicht.

B4.9

Schäden, die infolge von Feuer und Elementarereignissen gemäss B1, Erdbeben und vulkanischen Eruptionen gemäss B3 oder inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen gemäss B9.1.1 entstanden sind.

B5

Einfacher Diebstahl

Versichert ist, wenn in der Police als versichert aufgeführt:

B5.1

Einfacher Diebstahl

Als einfacher Diebstahl gilt ein Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gemäss B4.1 gilt.

Versicherungsumfang:

B5.2

Die Versicherung ersetzt versicherte Sachen, die infolge eines einfachen Diebstahls zerstört, beschädigt oder abhandengekommen sind und die daraus entstehenden, versicherten Kosten.

Nicht versichert sind:

B5.3

Verlieren und Verlegen.

B5.4

Veruntreuung.

B5.5

Inventurmanko, d. h. Verluste, die bei ordentlicher Erstellung eines Inventars festgestellt werden.

B5.6

Diebstahl von Geldwerten gemäss A4.

B5.7

Diebstahl von diebstahlgefährdeten Handelswaren, Uhren, Bijouteriewaren und Schusswaffen gemäss B4.4.

B5.8	Diebstahl von persönlichen Sachen von Logiergästen gemäss A1.3.
B5.9	Diebstahl von Sachen auf Baustellen.
B5.10	Diebstahl von Automaten und Schaukästen sowie deren Inhalt.
B5.11	Schäden verursacht durch Personen, die mit dem Versicherten in einer Hausgemeinschaft leben oder in seinen Diensten stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den versicherten Räumen ermöglicht.
B5.12	Schäden, die infolge von Feuer und Elementarereignissen gemäss B1, Erdbeben und vulkanischen Eruptionen gemäss B3 oder inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen gemäss B9.1.1 entstanden sind.

B6 Wasser

Versichert ist, wenn in der Police als versichert aufgeführt:

B6.1	Wasser Schäden verursacht durch:
B6.1.1	Ausfliessen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten • aus bestimmungsgemäss flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die dem versicherten Betrieb, dem versicherten Gebäude oder dem Gebäude, in welchem sich die versicherten Sachen befinden, dienen • aus den an diesen Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten • aus flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die das versicherte Gebäude bzw. bauliche Anlagen oder die als Dauereinrichtung installierten Sachen ausserhalb des Gebäudes erschliessen und für die der Gebäudeeigentümer unterhaltspflichtig ist oder die nur dem versicherten Gebäude dienen
B6.1.2	Ausfliessen von Flüssigkeiten aus Tankanlagen und aus fest installierten Apparaten und Einrichtungen der Heizungs-, Klima- und Kältetechnik, die dem versicherten Gebäude oder den sich darin befindenden Betrieben dienen.
B6.1.3	Plötzlich und unfallmässig ausfliessendes Wasser aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, mobilen Klimageräten, Luftbefeuchtern und Bassins.
B6.1.4	Regen, Schnee und Schmelzwasser im Inneren des Gebäudes, wenn das Wasser durch das Dach, durch geschlossene Türen und Fenster, aus Dachrinnen oder Ausenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist.
B6.1.5	Rückstau aus der Abwasserkanalisation, Grundwasser oder unterirdisch fliessendes Hangwasser, auch infolge von Hochwasser oder Überschwemmung, sofern das Wasser ausschliesslich unterirdisch in das Gebäude eingedrungen ist.
B6.1.6	Frost an Wasserleitungsanlagen. Vergütet werden die Kosten für das Auftauen und die Reparatur durch Frost beschädigter, vom Versicherten im Inneren des Gebäudes installierter Leitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate, sofern sie ausschliesslich dem versicherten Betrieb oder dem versicherten Gebäude dienen. Versichert sind auch im Boden verlegte Leitungen ausserhalb des versicherten Gebäudes bzw. Betriebes, soweit sie dem versicherten Gebäude oder Betrieb bzw. den baulichen Anlagen oder als Dauereinrichtung installierten Sachen ausserhalb des Gebäudes dienen und der Versicherte für diese Leitungen unterhaltspflichtig ist. Dienen diese Leitungen mehreren Gebäuden bzw. Betrieben, werden die Kosten nur anteilmässig übernommen.

Mitversichert sind:

B6.2	Wasserschäden gemäss B6.1 in und an Baracken und Containern.
Versicherungsumfang:	
B6.3	Die Versicherung ersetzt infolge eines Wasserschadens zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Sachen und daraus entstehende, versicherte Kosten.
B6.4	Versichert sind auch Kosten im Zusammenhang mit lecken flüssigkeits- oder gasführenden Leitungen sowie eingefrorenen Leitungen für • den unvorhergesehenen Flüssigkeits- oder Gasverlust • die provisorische Versorgung des versicherten Gebäudes, sofern nicht eine Entschädigung im Rahmen der Deckung für Betriebsunterbrechung gemäss A5 erfolgt
B6.5	Kosten für die Suche und Ortung von Flüssigkeits- oder Gaseintritten bzw. -austritten unabhängig der Ursache und auch ohne Zusammenhang mit einem Leitungsbruch sind bis max. CHF 2000 mitversichert.
B6.6	Freilegungskosten sind im Rahmen von A3.1.3 versichert.
Nicht versichert sind:	
B6.7	Schäden an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst. Vorbehalten bleiben die Regelungen gemäss B6.4 (unvorhergesehener Flüssigkeits- und Gasverlust).
B6.8	Schäden an den an Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen (technische Anlagen, Maschinen und Apparaten) selbst, welche durch Ausfliessen von Flüssigkeiten innerhalb derselben verursacht wurden.
B6.9	Schäden beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern, Heizöltanks, Heizungs- und Leitungsanlagen sowie bei Revisionsarbeiten.
B6.10	Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost.
B6.11	Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauschern oder Wärmepumpenkreisläufsystemen infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme.
B6.12	Bei Baracken und Containern Schäden infolge Regen, Schnee und Schmelzwasser an der Aussenwand (samt Isolation inkl. Fenster und Türen) und am Dach (Aussenhaut samt Isolation).
B6.13	Schäden infolge Eindringens von Regen, Schnee und Schmelzwasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten.
B6.14	Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser • am Dach: tragende Konstruktion, Isolation und Dachbelag mit Unterdach • an der Fassade: Aussenmauern samt Isolation • an allen zur Gebäudehülle gehörenden Bauteilen wie Fenstern, Türen, Verkleidungen und Panels
B6.15	Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen oder Ausenablaufrohren.

B6.16	Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis.
B6.17	Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.
B6.18	Schäden verursacht durch Bodensenkungen oder schlechten Baugrund.
B6.19	Schäden infolge fehlerhafter baulicher Konstruktion, d. h. infolge von Mängeln in der Konzeption (Planungs- und Berechnungsfehler) oder in der Ausführung (Herstellung) des Bauwerks, sofern ein Baubeteiligter (Unternehmer, Architekt, Ingenieur usw.) nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen für den Schaden einzustehen hat. Dieser Deckungsausschluss gilt während fünf Jahren seit Abschluss der Bautätigkeit.
B6.20	Schäden infolge mangelhaften Gebäudeunterhalts oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen.
B6.21	Kosten für die Reparatur von Leitungen, Apparaten und Einrichtungen, aus denen Wasser oder andere Flüssigkeiten ausgeflossen sind. Vorbehalten bleiben die Regelungen gemäss A3.1.3 (Freilegungskosten) und B6.1.6 (Frostschäden).
B6.22	Kosten für die Behebung der Schadenursache selbst sowie für Unterhalts- und Schadenverhütungsmassnahmen. Vorbehalten bleiben die Regelungen gemäss A3.1.3 (Freilegungskosten) und B6.1.6 (Frostschäden).
B6.23	Schäden, die entstanden sind infolge von Feuer und Elementarereignissen gemäss B1 (vorbehalten bleibt die Regelung B6.1.5 bezüglich Hangwasser), infolge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen gemäss B3 oder infolge von inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen gemäss B9.1.1.

B7 Glasbruch

Versichert ist, wenn in der Police als versichert aufgeführt:

B7.1	Glasbruch Darunter fallen Bruchschäden an:
B7.1.1	Gebäudeverglasungen Verglasungen (inklusive Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas und Glasbausteinen), die mit den benutzten Geschäftsräumen bzw. mit den versicherten Gebäuden fest verbunden sind.
B7.1.2	Mobiliarverglasungen Verglasungen versicherter beweglicher Einrichtungen (ohne Handelswaren).
B7.1.3	Sanitäreinrichtungen Lavabos, Spültröge, Klosetts, Spülkästen, Pissoirs, Trennwände, Bidets in den benutzten Geschäftsräumen bzw. in den versicherten Gebäuden.
B7.1.4	Fahrzeugverglasungen Verglasungen versicherter Fahrzeuge.
B7.1.5	Mitversichert sind: • Bruchschäden an Kochflächen aus Glaskeramik • Bruchschäden an Natur- und Kunststeinabdeckungen in Küchen-, Bad- und WC-Bereich • Bruchschäden an Glasböden • Bruchschäden an Gläsern von Baracken und Containern

- Bruchschäden an Gläsern von unbeweglichen Sachen im Freien gemäss A1.4
 - Bruchschäden an Gläsern von Solaranlagen
 - Bruchschäden an Lichtkuppeln
 - Bruchschäden an Gläsern von Schaukästen und Leuchtreklameanlagen, die dem Versicherten gehören oder von ihm gemietet sind, jedoch nur innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein
 - bei versicherten Gebäuden: Bruchschäden an Gläsern von baulichen Anlagen und als Dauereinrichtung installierten Sachen ausserhalb des versicherten Gebäudes, aber innerhalb des Grundstücks
 - Kosten für Notverglasungen
 - Kosten für Beschriftungen, Folien, Ätzungen, Sandstrahlen usw. bei gebrochenen Verglasungen
- B7.1.6** Glasähnliche Materialien sind Glas gleichgestellt, wenn sie anstelle von Glas verwendet werden.

Versicherungsumfang:

B7.2	Die Versicherung ersetzt Bruchschäden an den versicherten Verglasungen und Sanitäreinrichtungen.
B7.3	Im Rahmen der Deckung für Gebäude- und Mobiliarverglasungen sowie Sanitäreinrichtungen sind ebenfalls mitversichert: • Folge- und Komplementärschäden infolge eines versicherten Glasbruchschadens bis höchstens CHF 5000, jedoch ohne Ersatz von Armaturen aller Art (insbesondere der Mischbatterie) • Absplitterungsschäden an Sanitäreinrichtungen gemäss B7.1.3 in den vom Versicherungsnehmer benutzten Geschäftsräumen oder vom Versicherungsnehmer und seinen Familienangehörigen benutzten Räumen • Bruch- und Absplitterungsschäden an Bade- und Duschwannen in den vom Versicherungsnehmer benutzten Geschäftsräumen oder vom Versicherungsnehmer und seinen Familienangehörigen benutzten Räumen

Nicht versichert sind:

B7.4	Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen.
B7.5	Gläser als Ware, optische Gläser, Glasgeschirr, Hohlgläser, Beleuchtungskörper und Leuchtmittel jeder Art.
B7.6	Schäden, die bei Arbeiten durch Dritte (Handwerker usw.) an Mobiliar- oder Gebäudeverglasungen, deren Umrahmungen oder an Sanitäreinrichtungen entstehen.
B7.7	Schäden an Bildschirmgläsern und Displays aller Art.
B7.8	Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, infolge mangelhaften Gebäudeunterhalts und fehlerhafter baulicher Konstruktion gemäss B6.19.
B7.9	Schäden, die infolge von Feuer und Elementarereignissen gemäss B1 oder Erdbeben und vulkanischen Eruptionen gemäss B3 entstanden sind.

B8 Ausfall der Kühlung

Versichert ist, wenn in der Police als versichert aufgeführt:

B8.1 Ausfall der Kühlung

Schäden an Waren verursacht durch Verderb von gekühlter oder tiefgefrorener Ware als Folge eines Versagens der Kühlung in Kühleinheiten (inkl. begehbare Kühlräume). Unter Kühleinheit sind alle durch dasselbe Kühlaggregat versorgten Kühlbehälter/-räume zu verstehen. Die Zuleitung von elektrischer Energie ist nicht Bestandteil einer Kühleinheit.

Unter gekühlte Waren fallen

- Lebensmittel, die gemäss Lebensmittelgesetzgebung zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit gekühlt aufbewahrt werden müssen
- Medikamente, die gemäss den Vorgaben der Swissmedic gekühlt aufbewahrt werden müssen.

Unter tiefgefrorene Waren fallen

- Lebensmittel und Medikamente, die bei Temperaturen unter -15° Celsius gelagert werden.

Gekühlte und tiefgefrorene Ware gilt als verdorben, wenn sie infolge eines Defekts des Kühlaggregats oder eines unvorhergesehenen Unterbruchs der Stromzufuhr zum versicherten Betrieb gemäss Lebensmittelgesetzgebung bzw. gemäss den Vorgaben der Swissmedic nicht mehr in Verkehr gebracht werden darf. Zur Frage des Verderbs entscheidet bei Medikamenten im Zweifelsfall die zuständige Behörde (Swissmedic, Kantonsapotheker, Heilmittelkontrolle).

Bei Kühlaggregaten, die beim Schadeneintritt über 15 Jahre alt sind, wird höchstens ein Schadenfall entschädigt.

Mitversichert sind:

B8.2 Gekühlte oder tiefgefrorene Waren in stehenden Transportmitteln innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

B8.3 Im Rahmen der Versicherungssumme für das Kühlgut, die Kosten für:

- Reinigung und Desinfektion des Betriebs und/oder Transportmittels
- Abtransport, Deponie und Vernichtung von versicherten Waren und Sachen

Dies gilt nur, wenn die Kosten dafür im Zusammenhang mit einem gedeckten Schadenereignis entstehen.

Nicht versichert sind:

B8.4 Schäden an Waren, die sich auf dem Transport befinden.

B8.5 Schäden durch mangelnden Unterhalt, Unterbruch der Stromzufuhr im Gebäude des versicherten Betriebs, ohne dass die Stromzufuhr zum Gebäude unterbrochen ist. Fehlmanipulationen sowie Schäden an den Geräten selbst.

B8.6 Schadennachweiskosten.

B8.7 Schäden, die entstanden sind infolge von Feuer und Elementarereignissen gemäss B1, infolge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen gemäss B3 oder infolge von inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen gemäss B9.1.1.

B9 Erweiterte Deckung (Extended Coverage)

Versichert ist, wenn in der Police als versichert aufgeführt und nicht anderweitig versichert:

B9.1 Erweiterte Deckung (Extended Coverage)

Darunter fallen:

B9.1.1 Innere Unruhen

Schäden, die entstehen bei inneren Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden. Versichert ist die Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen. Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mitversichert. In Kantonen mit kantonaler Versicherungsanstalt sind Feuerschäden an Fahrhabe und Gebäuden anlässlich innerer Unruhen nur subsidiär zu den Leistungen der kantonalen Versicherungsanstalt versichert.

Nicht versichert sind

- Schäden an Sachen, die sich auf dem Transport befinden
- bei versicherten Gebäuden: Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen
- Glasbruchschäden

B9.1.2 Böswillige Beschädigung

Schäden, die entstehen durch böswillige Beschädigung. Als solche gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen. Böswillige Beschädigungen bei Streik und Aussperrung sind mitversichert. Abhanden gekommene Sachen werden nicht ersetzt. Nicht versichert sind

- Schäden an Sachen, die sich auf dem Transport befinden
- bei versicherten Gebäuden: Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen
- Glasbruchschäden
- Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen sowie Gebäudeschäden durch Personen, die im versicherten Gebäude wohnen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung entstehen
- Schäden verursacht durch Schadprogramme, Hacker- und Denial-of-Service-Angriffe sowie andere Cyber-Ereignisse. Denial of Service (DoS; engl. für «Dienstblockade» oder «Dienstverweigerung») ist die Nichtverfügbarkeit eines Dienstes, unter anderem als Folge einer Überlastung von Infrastruktursystemen. Diese Dienstblockade muss durch einen Angriff auf ein IT-System verursacht worden sein

B9.1.3 Flüssigkeitsschäden

Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch plötzliches, unvorhersehbares und bestimmungswidriges Auslaufen von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Tanks und Behältern.

Nicht versichert sind

- Schäden, die infolge von Wasserschäden gemäss B6 entstanden sind
- Schäden an der ausgelaufenen Flüssigkeit selbst sowie deren Verlust
- Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnutzung, Rost und Korrosion
- Schäden durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Auslaufen der Flüssigkeit geführt hat
- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen sowie an Gütern, die sich auf dem Transport befinden

B9.1.4 **Schmelzschäden**

Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Hitze infolge plötzlichen, unvorhersehbaren und bestimmungswidrigen Entweichens von Schmelzmassen.

Nicht versichert sind

- Schäden an den entwichenen Schmelzmassen selbst sowie deren Verlust
- Kosten für die Wiedergewinnung der entwichenen Schmelzmassen
- Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Entweichen der Schmelzmassen geführt hat
- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen, sowie an Gütern, die sich auf dem Transport befinden

B9.1.5 **Fahrzeuganprall**

Durch Fahrzeuganprall verursachte Schäden, soweit dadurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden.

Nicht versichert sind

- Schäden am verursachenden, anprallenden Fahrzeug selbst (inkl. Ladung)
- Schäden an Fahrzeugen aller Art (inklusive Ladung), sofern es sich beim versicherten Betrieb um einen Betrieb des Fahrzeuggewerbes handelt (z. B. Garagen, Reparaturwerkstätten, Karosserien, Fahrzeugelektriker, Spritzwerke usw.)
- Schäden an Gütern beim Auf- und Abladen
- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen
- Schäden, soweit sie durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind

B9.1.6 **Gebäudeeinsturz**

Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch den Einsturz von Gebäuden.

Nicht versichert sind

- Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt oder schlechten Baugrund
- Schäden an Objekten bzw. durch Objekte, die sich im Bau oder Umbau befinden, an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen, sowie an Gütern, die sich auf dem Transport befinden

B9.1.7 **Marder, Nagetiere und Insekten**

Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Gebäuden und Gebäudebestandteilen gemäss A2 durch Marder, Nagetiere wie Mäuse und Ratten sowie Insekten.

Nicht versichert sind

- Schäden durch Haustiere und alle privat oder kommerziell gehaltenen Tiere
- Schäden durch Holzschädlinge
- das Entfernen von Nestern aller Art
- Kosten der Vertreibung und Abwehr der Marder und Nagetiere sowie der Insektenbekämpfung

B9.1.8 **Nicht genannte Gefahren und Schäden**

Schäden an den versicherten Sachen, die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen entstanden und die Folge eines unvorhergesehenen und plötzlichen Ereignisses sind.

Nicht versichert sind

- a) alle Gefahren, Schäden sowie besonderen Ereignisse, die gemäss den für diesen Vertrag gültigen Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen explizit ausgeschlossen, versichert oder versicherbar sind
- b) Schäden durch gewaltsame äussere Einwirkungen, äussere Einwirkungen oder innere Ursachen an technischen Anlagen, Maschinen, Apparaten und Geräten als Folge von Zusammenstossen; Anprallen; Um- oder Abstürzen sowie Einsinken; Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern; falscher Bedienung;

Ungeschicklichkeit; Fahrlässigkeit; Stromwirkungsschäden; Fremdkörpern; Wasser-, Öl-, Treibstoff- oder anderer Betriebsmittelmängel; Unterdruck; Überlast; Überdrehzahl; Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen; Elektronikausfall (Unbrauchbarwerden elektronischer Teile ohne sichtbare Beschädigung oder Zerstörung); böswilligen Handlungen betriebseigener Personen

- c) Schäden durch Ausfall oder unzureichende Funktion von Luftkonditionierungs-, Klima-, Kühl- oder Heizsystemen
- d) Schäden durch Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung
- e) Schäden an Sachen während des Transportes inkl. beim Auf- und Abladen sowie während transportbedingter Zwischenlagerungen inkl. Manipulationen und Bewegungen mit Transport- bzw. Hebemitteln
- f) Schäden, für die der Hersteller, Verkäufer, Vermieter oder die Reparaturfirma gesetzlich oder vertraglich haftet. Soweit sich der Versicherungsnehmer bei solchen Dritten oder deren Haftpflicht-Versicherung nicht schadlos halten kann, wird im Rahmen dieses Vertrages der ungedeckte Schaden ersetzt (Subsidiärdeckung)
- g) Schäden durch Veruntreuung, unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten, Erpressung, Betrug, Urkundenfälschung, ungetreue Geschäftsführung
- h) Schäden durch Diebstahl, Verlieren, Verlegen, unerklärliches Verschwinden, Inventurmanko
- i) Schäden durch Anordnung oder Empfehlungen von zuständigen Behörden infolge öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, Verletzung von Ein-, Aus-, Durchfuhr- sowie Zoll-Bestimmungen, Beschlagnahme
- j) Schäden durch Senken, Reissen, Schrumpfen und Dehnen von Gebäuden und Gebäudeteilen
- k) Schäden durch Umweltverschmutzung, Verseuchung, Epidemie, Pandemie, Vermischung und Verunreinigung
- l) Schäden durch
 - Genom- und Genmutationen,
 - Organismen, deren genetisches Material durch gentechnische Verfahren (Anhang 1 der Schweizerischen Freisetzungsverordnung) so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt,
 - Transplantation von Zellen
- m) Schäden oder Mängel an Sachen in Bearbeitung, Herstellung, Reparatur oder anderweitiger Behandlung einschliesslich Montage, Demontage, Manipulation, Testläufen, Wiederherstellung, Verpackung, Änderungs-, Erneuerungs-, Reinigungs- oder Unterhaltsarbeiten, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden nicht im Zusammenhang mit den vorgenannten Arbeitsprozessen steht
- n) Schäden an Maschinen und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit Versuchen und Experimenten an denselben entstehen
- o) Schäden durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- p) Schäden als direkte Folge von voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer oder elektrischer Art, wie gewöhnliche Abnutzung, Alterung, Verschleiss, Rost, Korrosion, Erosion oder Verrottung
- q) Schäden durch Wechsel von Geschmack, Farbe, Struktur oder Aussehen

- r) Schäden, die verursacht werden an oder durch
- elektronische Daten, Programme und Betriebssysteme
 - IT-Systeme. Ein IT-System umfasst Computer-Hardware und Netzwerke (inklusive Software) jeglicher Art, die auf Datenträgern elektronisch gespeicherte Informationen nutzen, abrufen, ausgeben, verarbeiten, übertragen und speichern: Server-Systeme, Speichersysteme, Personal-Computer, Notebooks, Tablet-Computer, Smartphones, Geräte zur Datenfernübertragung usw. einschliesslich jedes ähnlichen Systems oder jeder Konfiguration der vorgenannten Sachen und einschliesslich aller zugehörigen Eingabe-, Ausgabe-, Datenspeichergeräte, Netzwerkeinrichtungen oder Sicherungseinrichtungen. Ebenfalls als IT-Systeme gelten elektronische Steuerungen von technischen Geräten, Maschinen und Anlagen sowie von Land-, Luft-, Raum-, Wasser- und Schienenfahrzeugen.
 - Datenträger aller Art einschliesslich der darauf enthaltenen elektronischen Daten, Programme und Betriebssysteme
- s) Schäden verursacht durch Schadprogramme, Hacker- und Denial-of-Service-Angriffe sowie andere Cyber-Ereignisse. Denial of Service (DoS; engl. für «Dienstblockade» oder «Dienstverweigerung») ist die Nichtverfügbarkeit eines Dienstes, unter anderem als Folge einer Überlastung von Infrastruktursystemen. Diese Dienstblockade muss durch einen Angriff auf ein IT-System verursacht worden sein.
- t) Schäden an und durch Tiere aller Art sowie durch Mikroorganismen
- u) Schäden durch Bau-, Umbau-, Montage- oder Reparaturarbeiten, Schäden an und durch Montageausrüstungen und Baustelleneinrichtungen sowie Schäden an Objekten, die sich im Bau, Umbau oder in Montage befinden
- v) Schäden durch die Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Erzen und Mineralien
- w) Schäden durch künstliche Erdbewegungen sowie Terrainverschiebungen
- x) Schäden an Schmuck und Kunstgegenständen
- y) Schäden an Sachen, die infolge von Konstruktions-, Material-, Ausführungs- und Planungsfehlern an diesen Sachen entstehen. Folgeschäden an anderen versicherten Sachen sind versichert, ausgenommen bei Gebäuden
- z) Schäden an Land, Wasser, Baugruben, Grund, Boden, Strassen, Wegen, Dämmen, Kanälen, Tunnels, Schienen, Bahntrassen, Reservoirs, Brücken, Bergwerken, Docks, Piers, Landungsbrücken sowie an Pipelines ausserhalb des versicherten Grundstücks
- aa) Schäden an und durch Fahrzeuge und Anhänger jeglicher Art (alle Land-, Luft-, Raum-, Wasser- und Schienenfahrzeuge)

Nicht versichert sind:

- B9.2** Schäden, die infolge von Feuer und Elementarereignissen gemäss B1 (ausgenommen bei inneren Unruhen), infolge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen gemäss B3 oder infolge von Terrorismus entstanden sind sowie Schäden bei inneren Unruhen, ausser diese sind gemäss B9.1.1 ausdrücklich versichert.
- B9.3** Fahrzeuge, zu denen Kontrollschilder abgegeben wurden.

B10 Bauvorhaben

Versichert sind:

- B10.1** Bauvorhaben an in der Police als versichert aufgeführten Gebäuden oder Gebäudeanteilen, wenn die Gesamtbaukosten **nicht über CHF 100 000** betragen. Unter Bauvorhaben fallen Sanierungs-, Unterhalts- und Umbauarbeiten am versicherten Gebäude oder an versicherten Gebäudeanteilen, die von ausgewiesenen Baufachleuten ausgeführt werden.

Versichert sind Schäden

- an sämtlichen Bau- und Montageleistungen, am Baumaterial und am bestehenden, versicherten Gebäude oder an bestehenden versicherten Gebäudeanteilen durch plötzlich eintretende, unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen (Bauunfälle), die während der Vertragsdauer eintreten und festgestellt werden und direkte Folge von Bautätigkeiten sind, und
- die gemäss geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder gemäss SIA-Normen zu Lasten des Bauherrn und Versicherungsnehmers gehen.

Der Versicherungsschutz erlischt zu dem Zeitpunkt, an dem die Bauleistungen gemäss Gesetz bzw. den SIA-Normen als abgenommen gelten. Die Ingebrauchnahme einer Bauleistung gilt als Abnahme.

Nicht versichert sind unabhängig von mitwirkenden Ursachen:

- B10.2** Schäden bei Neu- und Erweiterungsbauten am Dach, an der Fassade oder ausserhalb des versicherten Gebäudes.
- B10.3** Schäden durch irrtümliche Abbrüche oder Demontagen.
- B10.4** Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen gemäss der Jahreszeit und örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss.
- B10.5** Kosten zur Behebung von Mängeln wie mangelhafte Arbeitsausführung oder Planung.
- B10.6** Kosten zur Behebung blosser Rissbildung, auch wenn die Dichtigkeit durch die Risse beeinträchtigt wird. Kosten zur Behebung von Rissen, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert.
- B10.7** Kosten zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind.
- B10.8** Kosten zur Behebung von Kratzern und Flecken auf Oberflächen jeglicher Art sowie Kosten zur Behebung von Verätzungen an Bauteilen jeglicher Art – namentlich durch Zementmilch, durch Sprayereien und Graffiti sowie durch betriebsbedingte Schäden technischer Installationen.
- B10.9** Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltens von Fertigstellungs- und Ablieferungsfristen oder sonstiger Verpflichtungen sowie anderer Vermögensschäden.

B10.10 Kosten für Schäden, die ein an der Erstellung des Bauwerks Beteiligter schuldhaft verursacht hat oder für die dieser haftet. In solchen Fällen werden die nötigen und angemessenen Rechtsverfolgungskosten entschädigt.

B10.11 Eingriffe in die Statik des Tragwerks.

B10.12 Schäden, die entstanden sind infolge von Feuer und Elementarereignissen gemäss B1, infolge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen gemäss B3 oder infolge von inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen gemäss B9.1.1.

B11 Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit

Die AXA verzichtet auf das Recht der Leistungskürzung, das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zusteht, wenn das Ereignis durch die Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

Der Verzicht auf die Einrede findet keine Anwendung

- bei Ereignissen, die ursächlich mit der Einwirkung von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zusammenhängen;
- bei Verletzung spezifischer Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten, die in der Police oder den anwendbaren Vertragsbedingungen enthalten sind.

Teil C

Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

C1 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

C1.1 Definition

Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte sind zur Sorgfalt verpflichtet. Sie haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen und Geldwerte gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

C1.2 Leitungen und daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate

In der Wasserversicherung haben Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte auf eigene Kosten Leitungen und daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate instand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen zu reinigen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Insbesondere bei nicht benützten Räumlichkeiten muss die Heizungsanlage unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten werden. Zudem sind angemessene Kontrollen der Leitungen sowie der daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate vorzunehmen; andernfalls müssen Leitungen, daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate entleert werden. Bei nicht benützten Räumlichkeiten ist die Wasserzufuhr nach Möglichkeit zu unterbinden.

C1.3 Digitale Medien

Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte müssen Massnahmen treffen, damit Lizenzen, Programme und Daten nach einem Schaden sofort wieder zur üblichen Nutzung verfügbar sind. Sicherungen der Daten, Programme und Lizenzen müssen so aufbewahrt werden, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt werden, zerstört werden oder abhandenkommen können.

Mindestens wöchentlich ist eine Sicherung der Daten und selbst hergestellter Programme (Back-up) zu erstellen. Für Betriebssysteme und übrige Programme entfällt diese Obliegenheit. Mindestens eine wöchentliche Datensicherung ist vom Netzwerk des Versicherungsnehmers getrennt aufzubewahren.

C1.4 Verletzung der Sorgfaltspflicht

Werden Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

C1.5 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall

Massgebend ist G1.

Teil D

Allgemeine Ausschlüsse

D1 Allgemeine Ausschlüsse

D1.1 Nicht versichert sind Sachen, Gebäude, Kosten und Erträge, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.

D1.2 Bei

- kriegerischen Ereignissen,
- Neutralitätsverletzungen,
- Revolution, Rebellion, Aufstand
- und den dagegen ergriffenen Massnahmen

haftet die AXA nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

D1.3 Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen, sind, ohne Rücksicht auf ihre Ursache, nicht versichert.

D1.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit virtuellen Währungen (z. B. Bitcoin).

D1.5 Nicht versichert sind Schäden infolge nuklearer Reaktion, radioaktiver Strahlung oder radioaktiver Kontamination, unabhängig von allfälligen anderen Ursachen. Nicht versichert sind insbesondere entsprechende Schäden infolge eines Zwischenfalls in einem Kernkraftwerk.

Teil E

Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

E1 Örtlicher Geltungsbereich

E1.1 Versicherter Standort

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorte, bei der Feuerversicherung (inklusive Elementarereignisse) auch auf das dazu gehörende Areal. Zwischen diesen Standorten besteht in der Feuerversicherung Freizügigkeit.

Nicht versichert sind:

Elementarschäden ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein sowie der Enklaven Büsingen und Campione.

E1.2 In Zirkulation (Aussenversicherung)

Ausserhalb der bezeichneten Standorte sind Sachen gemäss A1, besondere Sachen und Kosten gemäss A3 und Geldwerte gemäss A4 nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

Nicht versichert sind:

- Elementarschäden ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione, auch bei Vereinbarung einer Aussenversicherung
- Schäden bei Erdbeben und vulkanischen Eruptionen gemäss B3 ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione, auch bei Vereinbarung einer Aussenversicherung
- Einbruchdiebstahlschäden in Baracken, Baustellenwagen, Container und unvollendete Bauten ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione, auch bei Vereinbarung einer Aussenversicherung
- Schäden bei inneren Unruhen oder durch böswillige Beschädigung gemäss B9.1 ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione, auch bei Vereinbarung einer Aussenversicherung

E2 Zeitlicher Geltungsbereich

Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Die Vertragsdauer ist in der Police aufgeführt.

Teil F

Entschädigung

F1 Allgemeines

- F1.1** Die Entschädigung ist durch die in der Police je Deckungsbaustein aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.
- F1.2** Sehen die Police oder die AVB für bestimmte Leistungen Summenbegrenzungen vor, besteht der Entschädigungsanspruch pro Ereignis nur einmal, auch wenn verschiedene Policen eine solche Deckung gewähren.
- F1.3** Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- F1.4** Ein allfälliger Wert von elektronischen Daten und selbst hergestellter Programme wird nicht berücksichtigt.
- F1.5** Im Rahmen der Versicherungssummen werden auch Schadenminderungskosten vergütet. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung für Sachen gemäss A1 oder A2 zusammen die Versicherungssumme, werden nur Kosten für Massnahmen vergütet, die von der AXA angeordnet wurden. Die AXA vergütet keine Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- F1.6** Entschädigt werden auch Bauführungskosten, d. h. Kosten für die Bauführung, wenn ein versichertes Ereignis vorliegt und bei der Schadenerledigung der Beizug von Fachpersonen durch die AXA bewilligt oder angeordnet wurde.
- F1.7** Im Zusammenhang mit Feuer- und Elementarschadenergebnissen werden auch Kosten für angemessene und geeignete Sofortmassnahmen zur Verhütung von unmittelbar bevorstehenden versicherten Schäden am versicherten Standort entschädigt. Die Leistung ist begrenzt auf CHF 5000.
- F1.8** Gelangt der Anspruchsberechtigte nachträglich wieder in den Besitz abhanden gekommener Sachen, muss er die Entschädigung abzüglich eines allfälligen Minderwerts zurückzahlen oder die Sachen der AXA übertragen.

F2 Sachen

- F2.1** Die Entschädigung versicherter Sachen wird auf der Basis ihres Ersatzwerts zum Zeitpunkt des Ereignisses berechnet – abzüglich des Werts der Reste. Können beschädigte Sachen repariert werden, vergütet die AXA die Kosten der Reparatur, wenn diese den Ersatzwert nicht übersteigen. Allfällige behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben ohne Einfluss.
- F2.2** Als Ersatzwert gilt
- F2.2.1** bei Waren der Marktpreis, der dem im Zeitpunkt des Ereignisses gültigen Preis zur Wiederbeschaffung einer gleichwertigen Ware entspricht, d. h.
- für eingekaufte Waren der Einstandspreis
 - für selbst hergestellte Waren der Verkaufspreis
- Für Waren, die technisch, mode- oder trendmässig nicht mehr aktuell sind, entspricht die Entschädigung dem Erlös

- aus dem Verkauf der Waren, wie wenn sie zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Schadenfall gesamthaft als demonierte Ware auf Händlermärkten verkauft worden wären.
- F2.2.2** bei Einrichtungen der Neuwert, der den Kosten der Neuanschaffung oder -herstellung einer gleichartigen Sache entspricht. Entsprechend werden auch vorhandene Reste bewertet.
- Sind die Einrichtungen nur zum Zeitwert versichert, wird die Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen in Abzug gebracht. Entsprechend werden auch vorhandene Reste bewertet.
- F2.2.3** bei Dritteigentum (ohne persönliche Sachen von Personal, Besucherinnen und Besuchern) der Marktpreis. Für persönliche Sachen von Personal, Besucherinnen und Besuchern gilt F4.3.
- F2.3** Wird der Betrieb innerhalb von zwei Jahren nicht oder zu einem anderen Zweck weitergeführt, entspricht der Ersatzwert dem Erlös aus dem Verkauf der Einrichtungen, wie wenn sie zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Schadenfall veräussert worden wären.
- F2.4** Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird der Zeitwert vergütet.

F3 Gebäude

- F3.1** Die Entschädigung versicherter Gebäude, Gebäudeanteile oder Teilen davon wird auf der Basis ihres Ersatzwerts zum Zeitpunkt des Ereignisses berechnet – abzüglich des Werts der Reste. Können beschädigte Gebäude oder Gebäudeanteile repariert werden, vergütet die AXA nur die Kosten der Reparatur. Allfällige behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben ohne Einfluss.
- F3.2** Als Ersatzwert gilt der Neuwert, der den ortsüblichen Wiederaufbau- oder Wiederherstellungskosten entspricht. Ist der Zeitwert versichert, wird die seit der Erbauung eingetretene bauliche Wertverminderung in Abzug gebracht. Entsprechend werden auch vorhandene Reste bewertet.
- F3.3** Werden Gebäude oder Teile davon nicht innerhalb von zwei Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wiederaufgebaut, gilt als Ersatzwert der Verkehrswert. Bei Reparaturen gilt in einem solchen Fall als Entschädigung der Zeitwert.
- Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau oder die Reparatur
- nicht durch den Versicherten, durch dessen Rechtsnachfolger gemäss Familien- oder Erbrecht oder durch eine Person, die zum Zeitpunkt des Ereignisses einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass, erfolgen
 - wegen behördlicher Verfügungen ausgeschlossen sind
- F3.4** Als Verkehrswert eines Gebäudes gilt der Marktpreis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Ereignis – ohne Berücksichtigung des Grundstückswerts (Land, Vorbereitung und Umgebungsarbeiten, Erschliessungs- und anteilmässige Baunebenkosten). Im Schadenfall kann dieser Verkehrswert durch einen unabhängigen Experten festgelegt werden.

F3.5	Bei Abbruchobjekten entspricht der Ersatzwert dem Erlös, der sich für das Objekt ohne Grundstück hätte erzielen lassen (Abbruchwert).
F3.6	Beträgt der Zeitwert des Gebäudes bei Eintritt des Schadens wegen Verwahrlosung weniger als 50 % des Neuwerts, wird der Zeitwert entschädigt.
F4 Besondere Sachen und Kosten	
F4.1	Die Entschädigung für Räumungs- und Entsorgungskosten, Freilegungskosten, Schlossänderungskosten, Kosten für provisorische Sicherheitsmassnahmen, Wiederherstellungskosten, Schutz- und Bewegungskosten, Nachteuerung für betriebliche Einrichtungen und Marktpreisschwankungen für Waren, Nachteuerung für Gebäude, technische Verbesserungen sowie Umgebungsschäden wird gemäss A3 ermittelt.
F4.2	Wird im Schadenfall die Dekontamination von Erdreich und Löschwasser gemäss A3.1.2 angeordnet, werden die Kosten ersetzt, wenn die öffentlich-rechtlichen Verfügungen • sich auf Erlasse stützen, die zum Zeitpunkt des Ereignisses in Kraft waren • innerhalb eines Jahrs nach Eintritt des Schadens ergehen • der AXA ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung gemeldet werden • eine Kontamination betreffen, die nachweislich Folge eines versicherten Schadens ist Führt das Ereignis zu einer Erhöhung einer vorbestehenden Kontamination, so ersetzt die AXA nur Aufwendungen, die den für die Beseitigung der vorbestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen; dies ohne Rücksicht darauf, ob und wann diese Kosten tatsächlich angefallen wären.
F4.3	Persönliche Sachen von Personal, Besucherinnen und Besuchern werden zum Neuwert entschädigt. Der Neuwert entspricht den Kosten der Neuanschaffung oder -herstellung. Bei Teilschäden vergütet die AXA lediglich die Kosten der Reparatur.
F4.4	Für Dritteigentum gilt F2.2.3.
F4.5	Bei Debitorenausständen vergütet die AXA die Differenz zwischen den tatsächlich erzielten und den ohne Ereignis erwarteten Einnahmen.
F5 Geldwerte	
F5.1	Die AXA entschädigt: • Bargeld zum Nennwert • Münzen, Medaillen, Edelmetalle, ungefasste Edelsteine und ungefasste Perlen zum Marktpreis zum Zeitpunkt des Ereignisses • übrige Geldwerte gemäss A4 im Umfang des nachgewiesenen Schadens
F5.2	Bei Wertpapieren werden die Kosten der Kraftloserklärung und allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden ersetzt. Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, leistet die AXA für die nicht amortisierten Wertpapiere Entschädigung; sie kann die Wertpapiere auch ersetzen.

F6 Betriebsunterbrechung

F6.1	Ertragsausfall Die AXA ersetzt die Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Umsatz, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten. Tritt der Sachschaden in einem dem Unterhalt dienenden Hilfsbetrieb, einem Forschungs- oder einem Entwicklungslaboratorium ein, ersetzt die AXA die unproduktiven Kosten. Diese werden auf der Grundlage der während der Unterbrechung, längstens aber während der Haftzeit, dieser Stelle belasteten Kosten berechnet, der keine Tätigkeit gegenübersteht.
F6.2	Mehrkosten Die AXA ersetzt Mehrkosten gemäss A5.2. Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden (sofern die Deckung durch die besonderen Auslagen erschöpft ist) zwischen dem Anspruchsberechtigten und der AXA nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.
F6.3	Mietertragsausfall Entschädigt wird die Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten Ertrag und dem ohne das eingetretene Ereignis zu erwartenden Ertrag aus der Vermietung oder Verpachtung des Gebäudes, Gebäudeanteils oder Teilen davon. Eingesparte Kosten werden in Abzug gebracht.
F6.4	Besondere Umstände Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu berücksichtigen, die den Umsatz während der Haftzeit auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten. Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, ersetzt die AXA nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Bruttogewinn gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt. Umstände, die gemäss A5.10 bis A5.23 nicht versichert sind, werden bei der Berechnung des Schadens nicht berücksichtigt.

F7 Bauvorhaben

Für folgende Kosten ist die Entschädigung auf CHF 100 000 begrenzt:	
F7.1	Aufwand, um die versicherten Bauleistungen wieder in einen Zustand zu versetzen, in dem sie sich unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses befanden.
F7.2	Aufwand, um das in der Police als versichert aufgeführte, bestehende Gebäude in einen Zustand zu versetzen, in dem es sich unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses befand. Nicht vergütet werden: • Mehrkosten, die durch eine Änderung der Bauweise entstehen – oder dadurch, dass im Rahmen der Instandstellung Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor dem Ereignis vorgenommen werden • eine Wertverminderung nach ausgeführter Instandstellung oder Reparatur

F8 Unterversicherung

F8.1 Unterversicherungsverzicht

- F8.1.1 Bei Schäden, die sich auf weniger als 10 % der jeweils vereinbarten Versicherungssumme belaufen, wird keine Unterversicherung berechnet.
Beläuft sich der Schaden auf über 10 % der jeweils vereinbarten Versicherungssumme, wird für den übersteigenden Teil die Unterversicherungsregel gemäss F8.2 angewendet.
- F8.1.2 In Ergänzung zur gesetzlichen Elementarschadenversicherung (AVO) ist der Unterversicherungsverzicht gemäss F8.1.1 für Schäden infolge Elementarereignissen mitversichert.
- F8.1.3 Der Unterversicherungsverzicht gemäss F8.1.1 gilt nicht für Schäden an versicherten Gebäuden gemäss A2.

F8.2 Unterversicherungsregel

- F8.2.1 **Sachen, Gebäude, besondere Sachen und Kosten, Geldwerte**
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur im Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Bei versicherten Gebäuden gemäss A2 ist gegebenenfalls die automatische Summenanpassung gemäss F9 zu berücksichtigen.
Die Berechnung der Unterversicherung erfolgt nur bei Versicherungssummen zum Vollwert.
- F8.2.2 **Vorsorgeversicherung für Waren und Einrichtungen**
Neuanschaffungen und Wertsteigerungen von Waren und Einrichtungen sind im Rahmen von 10 % der betreffenden Versicherungssumme vorsorglich versichert. Für die Berechnung einer allfälligen Unterversicherung erhöht sich die betreffende Versicherungssumme entsprechend.
- F8.2.3 **Betriebsunterbrechung**
Wurde dem Vertrag ein zu niedriger Umsatz zugrunde gelegt, so wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die angegebene zur festgestellten Summe steht. Dabei ist das in der Police erwähnte Geschäftsjahr massgebend.
- F8.3 **Mehrere versicherte Deckungsbausteine**
Bezeichnet die Police mehrere versicherte Deckungsbausteine mit eigener Versicherungssumme, werden allfällige Unterversicherungen je Deckungsbaustein einzeln berechnet, sofern nicht Freizügigkeit vereinbart wurde.

F9 Automatische Summenanpassung (Indexierung)

Die indexierten Versicherungssummen und Prämien werden auf Beginn jedes Versicherungsjahrs der Entwicklung des Baukostenindexes angepasst.

- Sind die in der Police als versichert aufgeführten Gebäude bei einer kantonalen Versicherungsanstalt gegen Feuerschäden versichert, basiert die Anpassung auf dem im jeweiligen Kanton geltenden aktuellen Baukostenindex.
- Für Gebäude im Kanton Genf gilt der «Indice genevois des prix de la construction de logements».
- In allen anderen Fällen – und wenn im jeweiligen Kanton kein separater Baukostenindex existiert – basiert die Anpassung auf dem Zürcher Gesamt-Baukostenindex.

Nicht indexiert werden Leistungslimiten und Versicherungssummen, die nicht dem Vollwert entsprechen.

F10 Leistungslimiten bei Elementarereignissen

- F10.1 Bei Entschädigungen auf der Basis der Elementarschadenversicherung gemäss der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO) gelten die nachfolgenden Leistungslimiten:
- F10.1.1 Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein Geschäfte betreiben dürfen, aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Mio., so werden sie auf diese Summe gekürzt.
Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung gemäss F10.1.2.
- F10.1.2 Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein Geschäfte betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ermittelten Entschädigungen CHF 1 Mia., so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.
- F10.1.3 Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden dürfen nicht zusammengerechnet werden.
- F10.1.4 Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

F11 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt pro Ereignis die in der Police aufgeführten Selbstbehalte. Diese werden vom errechneten Schaden, bei der gesetzlichen Elementarschadenversicherung von der Entschädigung abgezogen. Die vereinbarten Selbstbehalte werden für Fahrhabe-, Gebäude- und Betriebsunterbrechungsschäden nur einmal abgezogen.

Ausnahmen:

- Bei Elementarschäden gemäss B1.1.2 je einmal für Fahrhabe und Gebäude
- bei Schäden infolge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen gemäss B3 je einmal für Fahrhabe, Gebäude und Betriebsunterbrechung

F12 Zahlung der Entschädigung

- F12.1 Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem die AXA über alle zur Bestimmung der Versicherungsleistung erforderlichen Angaben verfügt, fällig.
Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann eine erste Teilzahlung im Umfang des Betrags, der nach dem Stand der Schadenermittlung ausgewiesen ist, verlangt werden.
- F12.2 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als
- unklar ist, an wen die Versicherungsleistung rechtmässig auszurichten ist
 - Polizei oder Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit dem Ereignis ermitteln oder ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist

F13 Stockwerkeigentum

- F13.1** Ist ein Stockwerkeigentumanteil versichert, wird im Schadenfall der Ersatzwert dieses Stockwerkeigentumsanteils bestimmt. Zum versicherten Stockwerkeigentumsanteil gehören auch besondere bauliche Ausstattungen sowie die Wertquote an gemeinschaftlichen Bauteilen und Anlagen. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert, gilt F8 (Unterversicherung).
- F13.2** Wird das gesamte Gebäude durch die Stockwerkeigentümergeinschaft versichert, gilt:
- F13.2.1** Hat ein Stockwerkeigentümer den Entschädigungsanspruch verwirkt, so bleibt die AXA den übrigen Stockwerkeigentümern trotzdem für deren Anteile zur Entschädigung verpflichtet. Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Ereignisses hat der Stockwerkeigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund liegt, der AXA diesen Entschädigungsbetrag zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt das Regressrecht gemäss gesetzlicher Bestimmungen.
- F13.2.2** Die übrigen Stockwerkeigentümer können verlangen, dass die AXA ihnen auch den durch den Stockwerkeigentümer verwirkten Anspruch zur Verfügung stellt, wenn und soweit
- diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung der gemeinschaftlichen Teile verwendet wird und
 - der Pfandgläubiger des Miteigentumsanteils, dessen Eigentümer seine Ansprüche verwirkt hat, dieser Regelung zustimmt, und
 - die übrigen Stockwerkeigentümer durch den Stockwerkeigentümer, der seinen Anspruch verwirkt hat, nicht direkt entschädigt werden
- Rückersatzpflicht und das Regressrecht gemäss F13.2.1 gelten auch für diese Mehraufwendung.

F14 Schutz des Pfandgläubigers

- F14.1** Ist ein Pfandrecht im Grundbuch eingetragen oder hat der Gläubiger sein Pfandrecht der AXA schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) angemeldet, und kann der Schuldner die durch das Pfandrecht geschützten Forderungen nicht begleichen, haftet die AXA dem Pfandgläubiger im Umfang der Entschädigung, auch wenn der Versicherungsnehmer oder Versicherte seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verloren hat.
- F14.2** Bei Verpfändung eines Stockwerkeigentumsanteils entfällt die Verpflichtung des Versicherers gemäss F13.2.2 in dem Umfang, als die AXA die Entschädigung an den Pfandgläubiger leistet.
- F14.3** Der Pfandgläubiger ist nicht geschützt, wenn er selbst anspruchsberechtigt ist oder den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

F15 Verjährung und Verwirkung

- F15.1 Verjährung**
Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in fünf Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- F15.2 Verwirkung**
Lehnt die AXA die Entschädigungsforderung ab, muss sie der Anspruchsberechtigte innert fünf Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen, andernfalls er seine Rechte verliert.

Teil G

Schadenfall

G1 Obliegenheiten

- G1.1** Tritt ein versichertes Ereignis ein, muss der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte:
- die AXA sofort benachrichtigen
 - Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens erteilen. Ist nichts anderes vereinbart, muss dies schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) erfolgen
 - Abklärungen der AXA gestatten und sie darin unterstützen; insbesondere der AXA sowie den Sachverständigen jede Untersuchung über die Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens sowie über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht gestatten, er muss zu diesem Zweck auf Verlangen der AXA die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen und Erfolgsrechnungen, Statistiken, Belege und andere Daten über den Geschäftsgang des Vorjahres des Vertragsabschlusses, denjenigen des laufenden Geschäftsjahres und der 3 Vorjahre sowie die Abrechnungen über die Vergütung von anderen Versicherungen vorlegen
 - auf eigene Kosten die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs und zur Bestimmung des Leistungsumfanges erforderlichen Angaben machen und entsprechende Dokumente einreichen; zudem muss er auf Ersuchen ein unterzeichnetes Verzeichnis der vor und nach dem Ereignis vorhandenen und der beschädigten Sachen mit Wertangaben erstellen, wobei die AXA dafür angemessene Fristen setzen kann
 - während und nach dem Ereignis für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Schadenminderung sorgen und dabei die Anordnungen der AXA befolgen
 - im Hinblick auf die Feststellung von Schadenursache und -höhe das Verändern und Entsorgen von beschädigten Sachen unterlassen, sofern nicht die Schadenminderung oder öffentliche Interessen vorgehen
- G1.2** Bei Diebstahl, Beraubung, inneren Unruhen oder böswilliger Beschädigung muss der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte zusätzlich
- die Polizei unverzüglich benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung beantragen. Ohne Zustimmung der Behörden darf er die Tatspuren nicht entfernen oder verändern
 - in Zusammenarbeit mit den Untersuchungsbehörden und der AXA Massnahmen treffen, um die Täterschaft zu ermitteln und wieder in den Besitz der abhanden gekommenen Sachen zu gelangen
 - der AXA unverzüglich mitteilen, wenn abhanden gekommene Sachen wieder in seinen Besitz gelangen oder er über sie Nachricht erhält
- G1.3** Bei Betriebsunterbrechung muss der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte ferner:
- während der Haftzeit für die Schadenminderung sorgen. Die AXA hat während der Haftzeit das Recht, alle ihr dafür geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen

- der AXA die Wiederaufnahme des Vollbetriebs melden, wenn diese in die Haftzeit fällt
- auf Verlangen der AXA bei Beginn und Ende der Unterbrechung oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz erstellen, wobei die AXA oder ihr Sachverständiger berechtigt ist, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken

G2 Schadenermittlung

- G2.1** Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die AXA können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird entweder durch die Parteien, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren ermittelt. Jede Partei kann die Durchführung eines Sachverständigenverfahrens gemäss G3 verlangen.
- G2.2** Der Anspruchsberechtigte muss den Eintritt des Ereignisses und die Schadenhöhe auf eigene Kosten nachweisen. Police und Versicherungssumme sind kein Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen bei Eintritt des Ereignisses.
- G2.3** Bei Versicherung für fremde Rechnung behält sich die AXA vor, den Schaden ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer zu ermitteln.
- G2.4** Die AXA ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.
- G2.5** Die AXA kann bestimmen, wer die Reparaturarbeiten ausführen soll. Die Versicherungsleistung kann in bar oder in natura erfolgen.
- G2.6** Der Betriebsunterbrechungsschaden wird am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.

G3 Sachverständigenverfahren

- G3.1** Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:
- G3.1.1** Jede Partei ernennt schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) einen Sachverständigen. Die Sachverständigen wählen vor Beginn der Schadenfeststellung schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) einen Obmann. Hat eine Partei innerhalb von 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) aufgefordert wurde, keinen Sachverständigen ernannt, wird ein solcher auf Antrag der anderen Partei vom zuständigen Richter ernannt; der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können.
- G3.1.2** Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder auf andere Weise befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter; dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann.

- G3.1.3 Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Zu bestimmen sind die Werte der versicherten, der geretteten und der beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Ereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
- G3.1.4 Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich - es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- G3.1.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

[AXA.ch/schadenmeldung-unternehmen](https://www.axa.ch/schadenmeldung-unternehmen)

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

[AXA.ch](https://www.axa.ch)
[myAXA.ch](https://myaxa.ch) (Kundenportal)